

# **SATZUNG**

## **des Elferrates der Stadt Ebermannstadt e.V.**

### **(gegründet 1954)**



#### **Präambel**

Diese aktualisierte Version ersetzt die Satzung vom 24.05.2014

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.) Der 1954 gegründete Verein führt den Namen „**Elferrat der Stadt Ebermannstadt e.V.**“
- 2.) Der Verein hat den Sitz in Ebermannstadt.
- 3.) Er ist Mitglied des Fastnacht-Verband-Franken (FVF) und des Bundes Deutscher Karneval (BDK).
- 4.) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1.) Der Zweck des Vereins ist:
  - a) Die Pflege von fastnachtlichem Brauchtum in unserer Gegend und seiner kulturhistorischen Bedeutung;
  - b) Der Schutz von Sitten und Volksbräuchen auf traditionsgebundener Grundlage;
  - c) Das Aufleben lassen der Sammlung und Erhaltung von fastnachtlichem Kulturgut für die Nachwelt;
  - d) Die Förderung von fastnachtlichem Schrifttum;
  - e) Die Planung und Durchführung von Prunksitzungen, Faschingsumzügen und ähnlichen Veranstaltungen;
  - f) Die Förderung von fastnachtlichem Garde- und Schautanz;
  - g) Die Gestaltung fastnachtlicher Abzeichen und Embleme und deren Verleihung an der Fastnacht verdienten Personen;
  - h) Die Einrichtung eines Archivs
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Eine Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Der Verein hat sich in parteipolitischer und konfessioneller Hinsicht neutral zu verhalten.
- 6.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1.) Der Elferrat besteht aus natürlichen Mitgliedern und juristischen Personen.
- 2.) Natürliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Unter 18 Jahren bedarf es der Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten.

- 3.) Der Antrag auf Aufnahme in den Elferrat der Stadt Ebermannstadt e.V. ist an die Vorstandschaft zu stellen.
- 4.) Über Annahme des Antrages entscheidet die Vorstandschaft.
- 5.) Mitglieder des Elferrats:
  - a) alle natürlichen und juristischen Personen können aktive/passive Mitglieder oder Förderer werden.
  - b) Förderer sind Organisationen, Institutionen, Firmen und Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Förderer erwerben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
  - c) Nur beitragszahlende Mitglieder sind als passiv einzustufen.
  - d) Alle natürlichen Personen können aktive Mitglieder des Elferrates werden. Dies beinhaltet die Ableistung von aktiver Unterstützung für die Durchführung des Faschings.
  - e) Jedes aktive Mitglied des Elferrates hat die persönlichen Aufwendungen für die Mitgliedschaft im Verein in zumutbarem Umfang selbst zu tragen.
  - f) Zuschüsse können gewährt werden.
  - g) Mitglieder der Tanzgruppen und Solisten erhalten ihre notwendige Ausstattung gemäß Vorstandbeschluss.
  - h) Alle vorgenannten Mitglieder tragen den Status „aktiv oder passiv“, der Status ist in der Mitgliederliste zu führen und auf jeder Mitgliederversammlung jährlich durch die Vorstandschaft zu aktualisieren.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Die Mitglieder sollen die Aufgaben des Vereins unterstützen und durch Vorschläge und Anregungen fördern.
- 2.) Jedes aktive oder passive Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 3.) Allen Mitgliedern steht es frei, sich aktiv im Verein zu betätigen.
- 4.) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erwirbt jedes Mitglied das aktive und mit dem 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht.
- 5.) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen einzureichen.
- 6.) Anträge zur Tagesordnung müssen bei der Vorstandschaft spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht sein.
- 7.) Jedem Mitglied wird die Satzung zur Verfügung gestellt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die unterschiedlichen Beitragshöhen (z.B. unter 18 Jahren, Familien) werden in der Jahreshauptversammlung beschlossen und am 01.03. des Jahres eingezogen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
- 2.) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich, mindestens vier Wochen vorher an die Vorstandschaft zu richten. Die Beitragspflicht erlischt mit dem laufenden Jahr.
- 3.) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so findet mit dem ausscheidenden Mitglied keine Vermögensauseinandersetzung statt.
- 4.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Titel und Ämter.

- 5.) Vereinseigentum, das sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindet, ist unverzüglich der Vorstandschaft auszuhändigen.

## § 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. a) es den satzungsmäßigem oder sonstigen, dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.  
b) es den Interessen des Vereins zuwider handelt oder vereinsschädigend handelt.
2. Für den Ausschluss ist die Vorstandschaft zuständig.
3. Der Ausschluss erfolgt durch die vollständige Vorstandschaft und muss von mindestens fünf seiner Mitglieder getragen werden.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch innerhalb 14 Tagen erhoben werden. Dieser ist der Vorstandschaft schriftlich einzureichen. Bei rechtzeitigem schriftlichem Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. aktive und passive **Mitglieder**
2. die **Vorstandschaft**, bestehend aus sieben Personen
  - Präsident/-in
  - Vizepräsident/in
  - bis zu zwei Sitzungspräsident/innen
  - bis zu zwei Schatzmeister/innen
  - bis zu zwei Schriftführer/innen
  - bis zu zwei Gardebeauftragte/n

Die Vorstandschaft wird von den Mitgliedern gewählt und führt die Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitglieder. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Mitglieder der Vorstandschaft können nur jeweils ein Amt innerhalb der Vorstandschaft innehaben.

### **Präsident/in:**

Der/die Präsident/in führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Bei Verhinderung übernimmt diese Aufgabe der/die Vize-Präsident/in.

Der/die Präsident/in hat die Vorstandschaft bei Bedarf mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Er/sie leitet die Sitzungen der Vorstandschaft.

Der/die Präsident/in führt die Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitglieder.

### **Vizepräsident/in**

Der/die Vize-Präsident/in unterstützt den/die Präsident/in und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Diese Regelung gilt lediglich im Innenverhältnis.

### **Schatzmeister/in**

Ein/e Schatzmeister/in verantwortet die Finanzgeschäfte des Vereins, überwacht die laufenden Zahlungen und achtet auf Einhaltung der festgelegten Regularien und der Budgets.

Ein/e Schatzmeister/in ist neben dem/der Präsident/in und Vizepräsident/in in Ausübung der Aufgaben auf allen Konten des Vereins Verfügungsberechtigt.

Gibt es mehr als eine/n Schatzmeister/in, so sind diese gleichberechtigt und vertreten sich gegenseitig.

### **Schriftführer/in**

Ein/e Schriftführer/in achtet auf Einhaltung der Formalitäten, übernimmt den Schriftverkehr des Vereins und führt Protokoll bei Versammlungen.

Alle Schriftstücke des Elferates sind vom Präsidenten/in gegenzuzeichnen.

Protokolle der allgemeinen Sitzungen liegen bei dem/der Schriftführer/in zur Einsichtnahme aus.

Gibt es mehr als eine/n Schriftführer/in, so sind diese gleichberechtigt und vertreten sich gegenseitig.

### **Sitzungspräsidenten/in**

Ein/e Sitzungspräsident/in hat die Aufgabe die Veranstaltungen des Vereins zu organisieren und umzusetzen. Er/sie ist für den Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.

Gibt es mehr als eine/n Sitzungspräsident/in, so sind diese gleichberechtigt und vertreten sich gegenseitig.

### **Gardebeauftragte/r**

Ein/e Gardebeauftragte/r vertritt die Interessen der Tanzgruppen und -solisten innerhalb der Vorstandschaft und informiert innerhalb der Tanzgruppen über Beschlüsse der Vorstandschaft.

Gibt es mehr als eine/n Gardebeauftragte/n, so sind diese gleichberechtigt und vertreten sich gegenseitig.

Der/die Präsident/in ist rechtlicher Vertreter des Vereins und als solcher in letzter Instanz entscheidungs- und weisungsbefugt. Alle anderen Mitglieder der Vorstandschaft sind gleichberechtigt und nur in Ausübung der festgelegten Aufgaben in vertretbarem Umfang entscheidungs- und weisungsbefugt.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so ist der Posten innerhalb von 4 Wochen kommissarisch zu besetzen und bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Die Vorstandschaftsmitglieder führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

### **§ 9 Vorstand im Sinne § 26 BGB**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins) besteht aus dem/der Präsident/in und dem/der Vizepräsident/in, sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

## § 10 Bildung von Fachausschüssen und Benennung von Beisitzern

Zur Beratung und Unterstützung kann jedes Mitglied der Vorstandschaft jeweils eine/n Beisitzer/in für den eigenen Verantwortungsbereich benennen. Außerdem kann die Vorstandschaft Fachausschüsse bilden.

Die Beisitzer/innen und Mitglieder der Fachausschüsse sind keine ordentlichen oder entscheidungsberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft, ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.

## § 11 Mitgliederversammlung

- 1.) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden. Eine Delegation oder schriftliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und passiven Mitgliedern.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist nach der Faschingszeit, spätestens im Mai jeden Jahres einzuberufen. Sollten besondere Umstände (z.B. höhere Gewalt oder gesetzliche Anordnungen) eine termingerechte Durchführung unmöglich machen, so ist ein geeigneter späterer Termin durch die Vorstandschaft festzulegen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 5.) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Bericht des Präsidenten/in
  - Bericht des/der Schatzmeisters/in und der Revisoren
  - Entlastung der Vorstandschaft, jedoch nur nach Beendigung der Amtszeit
  - Neuwahlen der Vorstandschaft und zwei Revisoren, jedoch nur zum Ende der Amtszeit.
  - Anträge
  - Ehrungen
  - Verschiedenes
- 6.) Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich der Vorstandschaft bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
- 7.) Alle Mitglieder haben das Recht zur Einsicht des Kassenberichts.
- 8.) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Präsident/in geleitet, bei dessen/deren Abwesenheit durch den/die Vizepräsident/in.  
Für Entlastung und Neuwahlen ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bilden. Die Mitglieder des Wahlausschusses stehen für die Wahl in Ämter nicht zur Verfügung.
- 9.) Die Mitgliederversammlung bestimmt das Wahlverfahren und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einem Antrag auf geheime Wahl durch nur ein Mitglied, muss diesem entsprochen werden.  
Auf der Mitgliederversammlung werden jeweils nach Ende der Amtszeit neu gewählt:
  - a) die Vorstandschaft bestehend aus 7 Personen:  
Präsident/in, Vizepräsident/in, bis zu zwei Sitzungspräsident/innen, bis zu zwei Schatzmeister/innen, bis zu zwei Schriftführer/innen, bis zu zwei Gardebeauftragte/r
  - b) zwei Revisoren
- 10.) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11.) Bei Wahlen und Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung notwendig. Für Änderungen der Mitgliedsbeiträge ist eine 2/3-Mehrheit, für Satzungsänderungen und

Vereinsauflösung ist jeweils eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 12.) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der Vorstandschaft zu unterzeichnen.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstandschaft zwingende Gründe vorliegen oder mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines gleichen Grundes diese Versammlung beantragen.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.04. bis 31.03. des laufenden Jahres.

### **§ 14 Kassenwesen**

- 1.) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des/der Präsidenten/in oder bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Vizepräsident/in oder durch den/die Schatzmeister/in erfolgen.
- 2.) Der/die Schatzmeister/in hat am Ende einer jeden Session eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung aufzustellen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- 3.) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden Revisoren, die der Vorstandschaft nicht angehören dürfen.

### **§ 15 Ehrungen**

Die Faschingsgesellschaft verleiht Urkunden und Ehrenurkunden an Mitglieder, die sich besondere Verdienste um das fastnachtliche Brauchtum erworben haben. Die Voraussetzungen und den Umfang der Ehrungen, sowie Anträge von Mitgliedern zu den Ehrungen sind in der Verleihungsordnung geregelt und werden von der Vorstandschaft im Einzelfall entschieden.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- 1.) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fallen das Vermögen und die Sachwerte an die Stadt Ebermannstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- 3.) Das Bilder- und Pressearchiv, sowie die schriftlichen Unterlagen werden dem Stadtarchiv Ebermannstadt zur Aufbewahrung übergeben.

### **§ 17 Sonstiges**

Rein redaktionelle Satzungsänderungen, Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt) sowie Satzungsänderungen zur Auflösung von inhaltlichen Widersprüchen können von dem/der Präsident/in ohne Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der/die Präsident/in hat in der folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

Die vorliegende aktualisierte Satzung wurde auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.09.2020 mit der erforderlichen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Ebermannstadt, 11.09.2020

.....  
Roland Hofmann, Präsident

.....  
Sonja Müller, Vizepräsidentin

.....  
Marina Gröger, Sitzungspräsidentin

.....  
Volker Hoeß, Sitzungspräsident

.....  
Bianca Tröger, Schriftführerin

.....  
Bianka Hoeß, Schatzmeisterin

.....  
Christina Marsching, Gardebeauftragte